

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIII, Nummer 468, am 29.02.2000, im Studienjahr 1999/00.

468. Verordnung des Studiendekans gemäß § 57 (9) UniStG

Elektronische Geräte wie z. B. Mobiltelefone, Notebook-Computer oder Personal Organizer, dürfen in Klausuren weder benutzt noch mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind lediglich nicht programmierbare Taschenrechner sowie gegebenenfalls Geräte, deren Verwendung vom jeweiligen Prüfer explizit gestattet wurde.

Mitgebrachte elektronische Geräte sind vor dem Austeilen der Prüfungsangaben unaufgefordert bei der Klausuraufsicht abzugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Geräte so eingestellt sind, dass von ihnen keine Störung des Klausurablaufes ausgehen kann. Die Klausuraufsicht ist berechtigt, störende Geräte abzuschalten.

Werden nicht erlaubte elektronische Geräte, auch in ausgeschaltetem Zustand, bei Studierenden während der Klausur angetroffen, so wird dies als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel im Sinne des § 46 (2) UniStG angesehen.

Der Studiendekan:
V e t s c h e r a